

EttlingerFORUM

Satzung

§1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen «Ettlinger Forum».
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Ettlingen.

§2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch Förderung der politischen Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von überparteilichen Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen vor allem zu Themen aus Politik, Gesellschaft, Kultur, Umwelt, Wirtschaft, Sozialem, Wissenschaft und Zeitgeschehen in einer ausgewogenen Form. Im Rahmen dieser Veranstaltungen und der Vereinsaktivitäten soll ein Diskussionsforum zur Information und zum freien Meinungsaustausch geschaffen werden. Dies soll dazu dienen, dass sich BürgerInnen zu verschiedenen Themen informieren können und im Rahmen des Forums dazu mit anderen Mitbürgern in Diskurs treten können.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können dem Verein fördernd beitreten.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit

EttlingerFORUM

mindestens einem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate im Zahlungsrückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Geldbetrages zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, und 4 Stellvertretern.
2. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und den 4 Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis seine Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand wahlweise schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
3. VersammlungsleiterIn ist der/die 1. Vorsitzende. Sollte er/sie nicht anwesend sein, wird ein/e VersammlungsleiterIn von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein/e SchriftführerIn wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

EttlingerFORUM

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme, Vertretung ist unzulässig.
7. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, nicht jedoch Satzungsänderungen. Diese müssen bei Einladung bekannt sein.

§6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Ettlingen, den 22. Februar 2017